

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Department für Geisteswissenschaften der Universität Ulm

vom 18.11.2025

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 12.11.2025 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Department für Geisteswissenschaften der Universität Ulm erlassen.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

Das Department für Geisteswissenschaften (DG) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG. Ihre Leitung untersteht unmittelbar dem Präsidium. Ihr englischer Name lautet „School of Humanities“.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Im Department sollen Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Philosophie, der Sprachen, der Philologie, der Additiven Schlüsselqualifikationen, der Geisteswissenschaft und der allgemeinen wissenschaftlichen Weiterbildung für Studierende und die interessierte Öffentlichkeit wahrgenommen werden.
- (2) Dem Department obliegen im Rahmen seiner jeweiligen personellen und sächlichen Ausstattung insbesondere folgende Aufgaben:
 - Überfachliche Studienangebote im Bereich der Philosophie und Geisteswissenschaften, der Additiven Schlüsselqualifikationen, des Moduls Personale Kompetenz, der Sprachen, der Philologie und des Forschenden Lernens sowie der allgemeinen Weiterbildung;
 - Wissenschaftliche Forschung im Bereich der Philosophie, der Geisteswissenschaften, der Additiven Schlüsselqualifikationen, der Ethik, der Sozialen Kompetenz, der Sprachen, der Philologie, der Geragogik und des Forschenden Lernens;
 - Beteiligung an Studienangeboten der Universität Ulm,
 - Förderung der Kunst durch ein eigenes Programm, insbesondere für Mitglieder und Angehörige der Universität.

§ 3 Abteilungen

Das Department gliedert sich in Abteilungen, denen jeweils eigene thematische Aufgabenbereiche zur Erledigung zugewiesen werden. Über die Einrichtung neuer, und die Veränderung oder Auflösung bestehender Abteilungen entscheidet der Senat. Derzeit bestehen folgende Abteilungen:

a) Humboldt-Zentrum für Philosophie (HZ)

mit Schwerpunkt im Bereich der Wissenschafts- und Technikphilosophie, der Philosophie des Geistes, der allgemeinen und der angewandten Ethik, der Erkenntnistheorie, Sozialphilosophie und Geschichte der Philosophie. Zu den Aufgaben des HZ gehören die Planung, Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten ggf. im Verbund mit inneruniversitären und außeruniversitären Partnern, die Bereitstellung von Studienangeboten aus dem philosophischen Bereich für andere Fakultäten, für den ASQ-Bereich sowie für die Lehrer*innen-Ausbildung sowie die Mitwirkung an universitären Foren zur Bearbeitung interdisziplinärer Fragestellungen.

b) Zentrum für Sprach- und Zusatzkompetenzen (ZSZ)

mit einem breiten Angebot an Schlüsselqualifikationskursen im Bereich der überfachlichen Kompetenzen einschließlich allgemeinsprachlicher, fachsprachlicher, sprach- und literaturwissenschaftliche studienbegleitender Fremdsprachenangebote einschließlich der Gewährleistung entsprechender durch Prüfungsordnungen vorgesehener Studieninhalte, der Unterricht in Landes- und Kulturkunde europäischer und außereuropäischer Sprachgemeinschaften, die Bereitstellung eines wissenschaftlichen Forums für die Erörterung sozio-kultureller sowie sprach- und literaturwissenschaftlicher Fragen im interdisziplinären Kontext der Universität, die Organisation von sprach- und kulturorientierten Forschungs- und Austauschprojekten und die Unterstützung der Internationalisierungsbestrebungen der Universität.

c) Zentrum für allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung (ZAWiW)

mit Schwerpunkt im Bereich der allgemeinen Weiterbildung (speziell im dritten Lebensalter), der Geragogik, im interkulturellen und intergenerationellen Lernen, im forschenden Lernen und der Nutzung der neuen Medien.

Zu den Aufgaben des ZAWiW gehören insbesondere Konzeptionierung, Durchführung und Evaluation allgemeiner nichtberufsbezogener Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung, die Entwicklung curricularer didaktischer und intergenerationeller Konzepte der allgemeinen wissenschaftlichen Weiterbildung für Erwachsene, die Organisation und Leitung von regelmäßigen Gesprächskreisen zur Reflexion durch die Teilnehmenden und die Lehrenden und Projekte der Begleitforschung in Verbindung mit der Abteilung für Lehr-Lernforschung im Bereich der Erwachsenenbildung.

§ 4 Programme

Einige Aufgaben des Departments werden im Rahmen gemeinsamer Programme verwirklicht. Zu den Programmen können insbesondere gehören:

- a) ein studium generale mit fächerübergreifenden Angeboten für Hörende aus allen Bereichen und für die Öffentlichkeit (derzeit koordiniert durch das ZAWiW);
- b) die Jahreszeitenakademien als Plattform der allgemeinen Wissensvermittlung an die interessierte Öffentlichkeit (derzeit koordiniert durch das ZAWiW);
- c) weitere im Verbund mit Fächern der Universität entwickelte Angebote zu Themen, welche die wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und Verantwortung der an der Universität Ulm vertretenen Fachkulturen betreffen.

§ 4a Musisches Zentrum

- (1) Das Musische Zentrum (MUZ) ist ein Programm des Departments, zu dem insbesondere Angebote der klassischen und populären Musik, der bildenden und darstellenden Kunst, Tanz und Wort gehören können.
- (2) Das MUZ wird durch verschiedene künstlerische Initiativ-Gruppen realisiert und umfasst sowohl die Möglichkeit der aktiven Mitwirkung als auch Darbietungen für und im Auftrag der Universität. Die Nutzung des MUZ richtet sich nach § 12 dieser Ordnung.
- (3) Der Senat bestellt aus der Reihe der hauptberuflichen Professor*innen eine*n Sprecher*in und eine bis max. drei Personen zur Vertretung. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des MUZ für die Dauer von vier Jahren. Die*der Sprecher*in des MUZ nimmt an den Sitzungen des Departmentsvorstands und der Abteilungsleitung des ZAWiW mit beratender Stimme, an den Sitzungen des Departmentsrats als stimmberechtigtes Mitglied teil.
- (4) Zur Koordinierung der künstlerischen Aktivitäten des Programms kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem MUZ eine Person für die künstlerische Koordination bestellen, die an den Sitzungen des Departmentsrats beratend teilnimmt. Das Präsidium kann diese Person nach

Anhörung des MUZ abberufen. Im Übrigen wird das MUZ durch das ZAWiW koordiniert, dies betrifft vor allem die Aufgaben nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung, die der Geschäftsführung des ZAWiW obliegen.

- (5) Das MUZ regelt seine internen Abläufe, insbesondere seine Willensbildungsprozesse, durch eine Geschäftsordnung, die des Einvernehmens des Departmentsrats und des Präsidiums bedarf.
- (6) Für die Erstellung der Haushaltsanträge und die Verwendung der dem MUZ zugewiesenen Stellen und Sachmittel macht das MUZ einen Vorschlag (Entwurf eines Wirtschaftsplans), der der Zustimmung der Geschäftsführung des ZAWiW und des Departmentsrats bedarf. Im Übrigen gelten allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

§ 5 Organe

Organe des Departments sind

- a) der Departmentsvorstand,
- b) der Departmentsrat.

§ 6 Departmentsvorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Departments. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) die Verantwortung für die Durchführung der wissenschaftlichen Aktivitäten des Departments;
 - b) die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Departments;
 - c) die Förderung der Kooperation mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen, Firmen und Personen;
 - d) die Verantwortung für das dem Department zugeordnete Personal, soweit es nicht einer Abteilung zugeordnet ist.
- (2) Dem Departmentsvorstand gehören je ein Mitglied pro Abteilung an, mindestens jedoch drei Mitglieder. Bei Abteilungen, die durch eine*n hauptberufliche*n Professor*in geleitet werden, ist diese Person Mitglied im Departmentsvorstand. Bei Abteilungen mit nicht-professoraler Geschäftsleitung ist die*der jeweilige Sprecher*in der Abteilung Mitglied im Departmentsvorstand.
- (3) Die Mitglieder des Departmentsvorstands bestimmen aus ihrer Mitte auf Vorschlag der*des Präsident*in eine*n Vorsitzende*n, eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n sowie ein Mitglied für Angelegenheiten in Studium und Lehre. Die*der Sprecher*in des MUZ ist beratendes Mitglied und hat in Fragen des MUZ ein Stimmrecht.

§ 7 Departmentsrat

- (1) Der Departmentsrat berät in allen Angelegenheiten des Departments von grundsätzlicher Bedeutung. Der Zustimmung des Departmentsrats bedürfen:
 - a) Vorschläge für die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Abteilungen im Sinne des § 3,
 - b) die Einrichtung oder Aufhebung von Programmen im Sinne des § 4,
 - c) die Festlegung von Verantwortungsbereichen, in denen die Abteilungen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit koordinieren oder erledigen, einschließlich einer möglichen Änderung der in § 4 festgehaltenen Zuständigkeiten für die Programme. Die in § 3 festgelegten Aufgaben bleiben unberührt.

- d) die Erstellung der Haushaltsanträge und die Verwendung der dem Department zugewiesenen Stellen und Sachmittel. Diese Aufgabe kann ganz oder in Teilen auf den Departmentsvorstand delegiert werden.

(2) Dem Departmentsrat gehören an

- a) die Mitglieder des Departmentsvorstands von Amts wegen,
- b) ein*e Geschäftsführer*in je Abteilung, soweit vorhanden,
- c) die Sprecherin oder der Sprecher des MUZ,
- d) zwei von der Vertretung der Studierenden der Universität für ein Jahr benannte Personen,
- e) eine von den sonstigen, dem Department zugeordneten Beschäftigten für vier Jahre gewählte Person,
- f) je ein von den Fakultäten benanntes professorales Mitglied, soweit nicht bereits ein Amtsmitglied nach a) Mitglied der jeweiligen Fakultät ist.

(3) Der Departmentsrat bildet für die mit Studium und Lehre zusammenhängenden Aufgaben eine Kommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, die Mitglieder unterschiedlicher Fakultäten sein sollen und von denen mindestens ein Mitglied auch Mitglied des Departmentsrats sein soll, angehören. Den Vorsitz führt das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Departmentsvorstands.

Zu den Aufgaben der Kommission gehört insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre mitzuwirken.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

Die Abteilungen des Departments können sich bei Bedarf jeweils durch einen wissenschaftlichen Beirat beraten lassen. Die Mitglieder werden vom Senat auf Vorschlag der Abteilungen für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Mitglieder des Beirats sollen nicht Mitglieder der Universität sein; Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gelten als Externe.

§ 9 Assoziierte Personen

Die Abteilungen können Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, durch Entscheidung der Abteilungsleitung für vier Jahre assoziieren. Assoziierte Personen unterstützen die Abteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 10 Gastprofessuren

Am Department können Gastprofessuren eingerichtet werden. Für die Besetzung einer Gastprofessur bildet das Präsidium eine Findungskommission, die von einem Präsidiumsmitglied oder einem Mitglied des Departmentsvorstands geleitet wird. Das Department hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Findungskommission. Die Findungskommission bereitet einen Vorschlag für das Präsidium vor.

§ 11 Abteilungsleitung

(1) Abteilungen werden durch ein der Abteilung zugeordnetes hauptberufliches professorales Mitglied geleitet. Ist einer Abteilung kein hauptberufliches professorales Mitglied zugeordnet, so wird die Abteilung durch eine Abteilungsleitung geleitet. Die Abteilungsleitung i.S.d. Satz 2 besteht aus bis zu vier hauptberuflichen Mitgliedern der Universität, darunter mindestens eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor, die auf Vorschlag des Departments vom Senat für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher als Vorsitzende/n, die oder der auch Mitglied des Departmentsvorstands ist.

- (2) Die Abteilungsleitung setzt sich für die Verwirklichung der Abteilungszwecke ein, beaufsichtigt die Geschäftsführung und setzt die Aufgaben des Departments um, soweit diese nicht der Leitung des Departments zur selbständigen Erledigung übertragen wurden.
- (3) Die Abteilungsleitung von Abteilungen ohne professorale Leitung wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer unterstützt. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen die Personal- und Führungsverantwortung sowie alle administrativ-organisatorischen Aufgaben, soweit diese nicht der Leitung des Departments oder der Zentralen Universitätsverwaltung zugewiesen sind.

§ 12 Benutzung der Einrichtungen des Departments

- (1) Mitglieder der Universität, die ihren Arbeitsbereich im Department haben und/oder an die das Angebot des Departments gerichtet ist, können dessen Einrichtungen und dessen Angebot nutzen.
- (2) Nichtstudentische Mitglieder der Universität Ulm sowie Externe kann der Departmentsvorstand im Rahmen der vorhandenen Kapazität zulassen.
- (3) Für die Nutzung des Angebotes kann ein Entgelt erhoben werden.
- (4) Die Regelungen über die Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter und über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 13 Rechtliche Vertretung

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Vertretung des Departments nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in personellen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Department für Geisteswissenschaften vom 24.10.2022, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2022, S. 348 ff., außer Kraft.

Ulm, den 18.11.2025

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident - |